

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

2008/0062(COD)

23.7.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 27 - 129

Entwurf eines Berichts
Inés Ayala Sender
(PE407.895v02-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften

Vorschlag für eine Richtlinie
(KOM(2008)0151 – C6-0000/2008 – 2008/0062(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 27
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie

--

*Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.*

Or. de

Begründung

Der Vorschlag der Kommission ist abzulehnen, da er sich mit Artikel 71 Absatz 1 EGV auf die falsche Rechtsgrundlage stützt.

Änderungsantrag 28
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie

Titel

Vorschlag der Kommission

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften

Geänderter Text

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzübergreifende Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit **und des Straßenverkehrs**

Or. en

Begründung

Die Richtlinie bietet eine echte Chance, zur Entwicklung einer konkreten nachhaltigen Verkehrspolitik in den europäischen Städten und Regionen beizutragen, und insbesondere vor dem Hintergrund der Grünbuchs der Kommission über den Stadtverkehr und die laufende

Kontrolle durch das Europäische Parlament. Der Titel der Richtlinie und die Rechtsgrundlage sollten deshalb entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 29
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel

Vorschlag der Kommission

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften

Geänderter Text

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzübergreifende Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit **und des Straßenverkehrs**

Or. en

Begründung

Die Richtlinie bietet eine echte Chance, zur Entwicklung einer konkreten nachhaltigen Verkehrspolitik in den europäischen Städten und Regionen beizutragen, vor dem Hintergrund der Grünbuchs der Kommission über den Stadtverkehr und die laufende Kontrolle durch das Europäische Parlament. Der Titel der Richtlinie und die Rechtsgrundlage sollten entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 30
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 **Buchstabe c**,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,

Or. en

Begründung

Die Richtlinie bietet eine echte Chance, zur Entwicklung einer konkreten nachhaltigen Verkehrspolitik in den europäischen Städten und Regionen beizutragen, vor dem Hintergrund der Grünbuchs der Kommission über den Stadtverkehr und die laufende Kontrolle durch das Europäische Parlament. Der Titel der Richtlinie und die Rechtsgrundlage sollten entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 31 **Robert Evans**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Einzelne Mitgliedstaaten haben Kontrollen zur Lenkung des Verkehrsflusses und des Parkverhaltens eingeführt, um eine größere Mobilität in ihren Städten zu erreichen, in denen die Nachfrage nach der Benutzung der Verkehrsinfrastrukturen das Angebot übersteigt.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Lenkung des Verkehrsflusses und des Parkverhaltens im Rahmen ihrer Strategien zur Förderung der Mobilität in den Städten widerspiegeln. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Grünbuchs der Kommission über den Stadtverkehr und die laufende Kontrolle durch das Europäische Parlament wichtig.

Änderungsantrag 32 **Robert Evans**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Zur Verwirklichung einer

nachhaltigen Verkehrspolitik als wesentlicher Aspekt bei der Bekämpfung des Klimawandels werden zunehmend innovative Konzepte, u. a. Verkehrsbeschränkungen oder marktgestützte Instrumente, eingesetzt, um besondere Herausforderungen in bestimmten Bereichen, wie etwa Schadstoffbelastung und Treibhausgasemissionen, Stau- und Verkehrsmanagement, zu bewältigen.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, zur Bewältigung von Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, widerspiegeln.

Änderungsantrag 33
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Derartige Maßnahmen können Gebühren für die Benutzung von Straßen oder das Fahren in grünen oder Umweltzonen beinhalten. Damit der Verkehrsfluss nicht eingeschränkt wird, gibt es an den Grenzen zu diesen Bereichen oft keine physischen Schranken und erfolgt die Rechtsdurchsetzung auf dem Verwaltungsweg. Die Glaubwürdigkeit solcher Konzepte hängt zum Teil von einer gerechten und fairen Durchsetzung ab.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln. Damit diese Maßnahmen von den Bürgern akzeptiert werden, müssen sie gerecht durchgeführt werden; Sanktionen sollten nicht nur deswegen vermieden und die Unterstützung von Regelungen untergraben werden, weil ein Zuwiderhandelnder aus einem anderen Mitgliedstaat kommt.

Änderungsantrag 34

Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Einzelne Mitgliedstaaten haben Kontrollen zur Lenkung des Verkehrsflusses und des Parkverhaltens eingeführt, um eine größere Mobilität in ihren Städten zu erreichen, in denen die Nachfrage nach der Benutzung der Verkehrsinfrastrukturen das Angebot übersteigt.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Lenkung des Verkehrsflusses und des Parkverhaltens im Rahmen ihrer Strategien zur Förderung der Mobilität in den Städten widerspiegeln. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Grünbuchs der Kommission über den Stadtverkehr und die laufende Kontrolle durch das Europäische Parlament wichtig.

Änderungsantrag 35
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Zur Verwirklichung einer nachhaltigen Verkehrspolitik als wesentlicher Aspekt bei der Bekämpfung des Klimawandels werden zunehmend innovative Konzepte, u. a. Verkehrsbeschränkungen oder marktgestützte Instrumente, eingesetzt, um besondere Herausforderungen in bestimmten Bereichen, wie etwa Schadstoffbelastung und Treibhausgasemissionen, Stau- und Verkehrsmanagement, zu bewältigen.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, zur Bewältigung von Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, widerspiegeln.

Änderungsantrag 36
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Derartige Maßnahmen können Gebühren für die Benutzung von Straßen oder das Fahren in grünen oder Umweltzonen beinhalten. Damit der Verkehrsfluss nicht eingeschränkt wird, gibt es an den Grenzen zu diesen Bereichen oft keine physischen Schranken und erfolgt die

Rechtsdurchsetzung auf dem Verwaltungsweg. Die Glaubwürdigkeit solcher Konzepte hängt zum Teil von einer gerechten und fairen Durchsetzung ab.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln. Damit diese Maßnahmen von den Bürgern akzeptiert werden, müssen sie gerecht durchgeführt werden; Sanktionen sollten nicht nur deswegen vermieden und die Unterstützung von Regelungen untergraben werden, weil ein Zuwiderhandelnder aus einem anderen Mitgliedstaat kommt.

Änderungsantrag 37
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um die Straßenverkehrssicherheit *in der gesamten Europäischen Union zu erhöhen* und nichtgebietsansässige Zuwiderhandelnde in gleicher Weise zu behandeln wie gebietsansässige, sollte die Rechtsdurchsetzung unabhängig davon erleichtert werden, in welchem Mitgliedstaat das Fahrzeug, mit dem ein Verstoß erfolgt, zugelassen ist. Zu diesem Zweck sollte ein System für den grenzübergreifenden Informationsaustausch eingerichtet werden.

Geänderter Text

(3) Um *in der gesamten Europäischen Union* die Straßenverkehrssicherheit **und die Straßenverkehrslenkung** zu verbessern und **die Entwicklung einer nachhaltigen Verkehrspolitik zu fördern sowie um** nichtgebietsansässige Zuwiderhandelnde in gleicher Weise zu behandeln wie gebietsansässige, sollte die Rechtsdurchsetzung unabhängig davon erleichtert werden, in welchem Mitgliedstaat das Fahrzeug, mit dem ein Verstoß erfolgt, zugelassen ist. Zu diesem Zweck sollte ein System für den grenzübergreifenden Informationsaustausch eingerichtet werden.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, zur Bewältigung von Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, widerspiegeln.

Änderungsantrag 38 **Sarah Ludford**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Um die Straßenverkehrssicherheit *in der gesamten Europäischen Union* zu erhöhen und nichtgebietsansässige Zuwiderhandelnde in gleicher Weise zu behandeln wie gebietsansässige, sollte die Rechtsdurchsetzung unabhängig davon erleichtert werden, in welchem Mitgliedstaat das Fahrzeug, mit dem ein Verstoß erfolgt, zugelassen ist. Zu diesem Zweck sollte ein System für den grenzübergreifenden Informationsaustausch eingerichtet werden.

Geänderter Text

(3) Um *in der gesamten Europäischen Union* die Straßenverkehrssicherheit **und die Straßenverkehrslenkung** zu verbessern und **die Entwicklung einer nachhaltigen Verkehrspolitik zu fördern** sowie nichtgebietsansässige Zuwiderhandelnde in gleicher Weise zu behandeln wie gebietsansässige, sollte die Rechtsdurchsetzung unabhängig davon erleichtert werden, in welchem Mitgliedstaat das Fahrzeug, mit dem ein Verstoß erfolgt, zugelassen ist. Zu diesem Zweck sollte ein System für den grenzübergreifenden Informationsaustausch eingerichtet werden.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, zur Bewältigung von Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, widerspiegeln.

Änderungsantrag 39
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ein solches System ist besonders hinsichtlich solcher Verkehrsdelikte von Nutzen, die von automatischen Geräten erfasst werden und bei denen die Identität des Zuwiderhandelnden nicht unmittelbar festgestellt werden kann, zum Beispiel Geschwindigkeitsübertretungen *oder* das Überfahren einer roten Ampel. Daneben ist nützlich, wenn das Fahrzeug angehalten wurde, um die Verfolgung von Verstößen zu ermöglichen, bei denen eine Überprüfung der Fahrzeugzulassungsdaten notwendig sein kann. Dies gilt insbesondere für Trunkenheit im Straßenverkehr.

Geänderter Text

(4) Ein solches System ist besonders hinsichtlich solcher Verkehrsdelikte von Nutzen, die von automatischen Geräten erfasst werden und bei denen die Identität des Zuwiderhandelnden nicht unmittelbar festgestellt werden kann, zum Beispiel Geschwindigkeitsübertretungen, das Überfahren einer roten Ampel, **das *Fahren auf einer Busspur oder Verstöße im Bereich von Mautgebühren oder grünen Zonen***. Daneben ist nützlich, wenn das Fahrzeug angehalten wurde, um die Verfolgung von Verstößen zu ermöglichen, bei denen eine Überprüfung der Fahrzeugzulassungsdaten notwendig sein kann. Dies gilt insbesondere für Trunkenheit im Straßenverkehr.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Verkehrs- und Verkehrslenkungspolitik widerspiegeln. Einige dieser Maßnahmen werden sich auf Erfassung durch automatische Geräte stützen (um Staus infolge physischer Mautschraken zu vermeiden). Damit diese Maßnahmen von den Bürgern akzeptiert werden, müssen sie gerecht durchgeführt werden; Sanktionen sollten nicht nur deswegen vermieden und die Unterstützung von Regelungen untergraben werden, weil ein Zuwiderhandelnder aus einem anderen Mitgliedstaat kommt.

Änderungsantrag 40
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ein solches System ist besonders hinsichtlich solcher Verkehrsdelikte von Nutzen, die von automatischen Geräten erfasst werden und bei denen die Identität des Zuwiderhandelnden nicht unmittelbar festgestellt werden kann, zum Beispiel Geschwindigkeitsübertretungen *oder* das Überfahren einer roten Ampel. Daneben ist nützlich, wenn das Fahrzeug angehalten wurde, um die Verfolgung von Verstößen zu ermöglichen, bei denen eine Überprüfung der Fahrzeugzulassungsdaten notwendig sein kann. Dies gilt insbesondere für Trunkenheit im Straßenverkehr.

Geänderter Text

(4) Ein solches System ist besonders hinsichtlich solcher Verkehrsdelikte von Nutzen, die von automatischen Geräten erfasst werden und bei denen die Identität des Zuwiderhandelnden nicht unmittelbar festgestellt werden kann, zum Beispiel Geschwindigkeitsübertretungen, das Überfahren einer roten Ampel, **das *Fahren auf einer Busspur oder Verstöße im Bereich von Mautgebühren oder grünen Zonen***. Daneben ist nützlich, wenn das Fahrzeug angehalten wurde, um die Verfolgung von Verstößen zu ermöglichen, bei denen eine Überprüfung der Fahrzeugzulassungsdaten notwendig sein kann. Dies gilt insbesondere für Trunkenheit im Straßenverkehr.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Verkehrs- und Verkehrslenkungs politik widerspiegeln. Einige dieser Maßnahmen werden sich auf Erfassung durch automatische Geräte stützen (um Staus infolge physischer Mautschranks zu vermeiden). Damit diese Maßnahmen von den Bürgern akzeptiert werden, müssen sie gerecht durchgeführt werden; Sanktionen sollten nicht nur deswegen vermieden und die Unterstützung von Regelungen untergraben werden, weil ein Zuwiderhandelnder aus einem anderen Mitgliedstaat kommt.

Änderungsantrag 41
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Rechnung tragen und nach dem Recht aller Mitgliedstaaten als Verkehrsdelikte gelten. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und das Überfahren eines roten Stopplichts zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit **schwerwiegenden** Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit – beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss, die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer sowie das Fahren ohne Versicherungsschutz – weiter beobachten und gegebenenfalls die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie in Betracht ziehen.

Geänderter Text

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit und den Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Lenkung des Verkehrsflusses und des Parkverhaltens, um eine größere Mobilität in ihren Städten zu erreichen und eine nachhaltige Verkehrspolitik zu verfolgen, Rechnung tragen. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes, das Überfahren eines roten Stopplichts, **die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren, die Nichtzahlung von Gebühren für die Einfahrt in eine Umweltzone oder die Nichtachtung der einschlägigen Vorschriften, Falschparken oder Verstöße im Bereich von Bus- oder Straßenbahnpuren und Verstöße im fließenden Verkehr** zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit – beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss, die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer sowie das Fahren ohne Versicherungsschutz – **und in Bezug auf eine nachhaltige Verkehrspolitik** weiter beobachten und gegebenenfalls **möglichst bald** die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie in Betracht ziehen, **nachdem ein Bericht über die Durchführung der Richtlinie vorliegt.**

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln. Damit diese Maßnahmen von den Bürgern akzeptiert werden, müssen sie gerecht durchgeführt werden; Sanktionen sollten nicht nur deswegen vermieden und die Unterstützung von Regelungen untergraben werden, weil ein Zuwiderhandelnder aus einem anderen Mitgliedstaat kommt.

Änderungsantrag 42

Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Rechnung tragen und nach dem Recht aller Mitgliedstaaten als Verkehrsdelikte gelten. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und das Überfahren eines roten Stopplichts zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit – beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss, die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer sowie das Fahren ohne Versicherungsschutz – weiter beobachten und gegebenenfalls die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie in Betracht ziehen.

Geänderter Text

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit **und den Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Lenkung des Verkehrsflusses und des Parkverhaltens, um eine größere Mobilität in ihren Städten zu erreichen und eine nachhaltige Verkehrspolitik zu verfolgen**, Rechnung tragen. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes, das Überfahren eines roten Stopplichts, **die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren, die Nichtzahlung von Gebühren für die Einfahrt in eine Umweltzone oder die Nichtachtung der einschlägigen Vorschriften, Falschparken oder Verstöße im Bereich von Bus- oder Straßenbahns Spuren und Verstöße im fließenden Verkehr** zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit – beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss, die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer sowie das

Fahren ohne Versicherungsschutz – **und in Bezug auf eine nachhaltige Verkehrspolitik** weiter beobachten und gegebenenfalls **möglichst bald** die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie in Betracht ziehen, **nachdem ein Bericht über die Durchführung der Richtlinie vorliegt**.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln. Damit diese Maßnahmen von den Bürgern akzeptiert werden, müssen sie gerecht durchgeführt werden; Sanktionen sollten nicht nur deswegen vermieden und die Unterstützung von Regelungen untergraben werden, weil ein Zuwiderhandelnder aus einem anderen Mitgliedstaat kommt.

Änderungsantrag 43 **Markus Ferber**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Rechnung tragen und nach dem Recht aller Mitgliedstaaten als Verkehrsdelikte gelten. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, **das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes** und das Überfahren eines roten Stopplichts zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit - beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss, die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer **sowie das**

Geänderter Text

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Rechnung tragen und nach dem Recht aller Mitgliedstaaten als Verkehrsdelikte gelten. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen **ab 30 km/h**, Trunkenheit im Straßenverkehr und das Überfahren eines roten Stopplichts zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit - beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss **sowie** die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer - weiter

Fahren ohne Versicherungsschutz - weiter beobachten und gegebenenfalls die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie in Betracht ziehen.

beobachten und gegebenenfalls die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie in Betracht ziehen.

Or. de

Begründung

Die Richtlinie sollte lediglich die grenzübergreifende Ahndung von Verkehrsdelikten, die andere Verkehrsteilnehmer und die allgemeine Straßenverkehrssicherheit schwer wiegend gefährden können, umfassen.

Änderungsantrag 44 Brigitte Fouré

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Rechnung tragen und nach dem Recht aller Mitgliedstaaten als Verkehrsdelikte gelten. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und das Überfahren eines roten Stopplichts zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit – **beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss, die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer sowie das Fahren ohne Versicherungsschutz** – weiter beobachten **und** gegebenenfalls **die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie in Betracht ziehen**.

Geänderter Text

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Rechnung tragen und nach dem Recht aller Mitgliedstaaten als Verkehrsdelikte gelten. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und das Überfahren eines roten Stopplichts zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit weiter beobachten. **Nachdem die Kommission zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über ihre Durchführung vorgelegt hat, schlägt sie** gegebenenfalls **eine** Überarbeitung **dieser** Richtlinie **vor**.

Begründung

Die Einbeziehung neuer Arten von Zuwiderhandlungen muss mittelfristig in Betracht gezogen werden, nachdem ein Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten vorgelegt wurde.

Änderungsantrag 45
Luigi Cocilovo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Rechnung tragen und nach dem Recht aller Mitgliedstaaten als Verkehrsdelikte gelten. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und das Überfahren eines roten Stopplichts zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit – **beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss, die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer sowie das Fahren ohne Versicherungsschutz** – weiter beobachten und gegebenenfalls die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie in Betracht ziehen.

Geänderter Text

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Rechnung tragen und nach dem Recht aller Mitgliedstaaten als Verkehrsdelikte gelten. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und das Überfahren eines roten Stopplichts zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit weiter beobachten und gegebenenfalls die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie **hinsichtlich der Möglichkeit, andere mögliche Deliktkategorien in deren Geltungsbereich einzubeziehen**, in Betracht ziehen.

Begründung

Mit dieser Änderung soll vermieden werden, dass die Überarbeitung der Richtlinie auf einen bestimmten Bereich beschränkt bleibt.

Änderungsantrag 46
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Rechnung tragen und nach dem Recht aller Mitgliedstaaten als Verkehrsdelikte gelten. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und das Überfahren eines roten Stopplichts zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit – beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss, die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer sowie das Fahren ohne Versicherungsschutz – weiter beobachten und gegebenenfalls die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie in Betracht ziehen.

Geänderter Text

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Rechnung tragen und nach dem Recht aller Mitgliedstaaten als Verkehrsdelikte gelten. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und das Überfahren eines roten Stopplichts zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit – beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss, die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer sowie das Fahren ohne Versicherungsschutz – weiter beobachten und gegebenenfalls **auf der Grundlage der Jahresberichte über die Anwendung dieser Richtlinie, die sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt**, die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie in Betracht ziehen.

Or. ro

Begründung

Jeder künftige Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie sollte auf der Grundlage der Berichte ausgearbeitet werden, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich vorlegt.

Änderungsantrag 47
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Um ein ausreichendes Maß an Verkehrssicherheit und die Verhältnismäßigkeit der zur Anwendung kommenden Sanktionen zu gewährleisten, ist die Kommission dazu aufgefordert, mit den Mitgliedstaaten Gespräche über die Einführung eines einheitlichen Bußgeldkataloges zu führen.

Or. de

Begründung

Die grenzüberschreitende Sanktionierung von Verkehrsdelikten muss auf Basis eines einheitlichen Bußgeldkatalogs erfolgen, da nur so Unverhältnismäßigkeit bei der Festsetzung der Höhe der Strafe ausgeschlossen werden kann.

Änderungsantrag 48
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, sollte sich das System zur Rechtsdurchsetzung über die Phasen von der Erfassung des Verkehrsverstoßes bis zur Übermittlung eines entsprechenden Deliktsbescheids an den Halter des betreffenden Fahrzeugs (unter Verwendung eines Musterformulars) erstrecken. Sobald eine abschließende Entscheidung getroffen wurde, **findet** der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und

(6) Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, sollte sich das System zur Rechtsdurchsetzung über die Phasen von der Erfassung des Verkehrsverstoßes bis zur Übermittlung eines entsprechenden Deliktsbescheids an den Halter des betreffenden Fahrzeugs (unter Verwendung eines Musterformulars) erstrecken. Sobald eine abschließende Entscheidung getroffen wurde, **kann** der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und

Geldbußen Anwendung.

Geldbußen Anwendung *finden. In den Fällen, in denen der Rahmenbeschluss 2005/214/JI nicht angewendet werden kann, weil die Entscheidungen über Sanktionen nicht auf einer strafbaren Handlung beruhen, müsste die Wirksamkeit der Sanktionen allerdings durch andere Maßnahmen zur Vollstreckung der Sanktionen sichergestellt werden.*

Or. en

Begründung

Die Wirksamkeit der Sanktionen, die zwischen den Mitgliedstaaten übermittelt werden, wird durch den Rahmenbeschluss 2005/214/JI für die Entscheidungen sichergestellt, die auf einer strafbaren Handlung beruhen. Dieser Beschluss deckt aber nicht alle Fallgestaltungen in der Europäischen Union ab, weswegen andere Wege der Durchsetzung einer Sanktion geschaffen werden müssen, um den Rahmenbeschluss zu vervollständigen, insbesondere wenn über die Sanktionen in einem Verwaltungsverfahren entschieden wird.

Änderungsantrag 49 **Sarah Ludford**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, sollte sich das System zur Rechtsdurchsetzung über die Phasen von der Erfassung des Verkehrsverstoßes bis zur Übermittlung eines entsprechenden Deliktsbescheids an den Halter des betreffenden Fahrzeugs (unter Verwendung eines Musterformulars) erstrecken. Sobald eine abschließende Entscheidung getroffen wurde, findet der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen Anwendung.

Geänderter Text

(6) Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, sollte sich das System zur Rechtsdurchsetzung über die Phasen von der Erfassung des Verkehrsverstoßes bis zur Übermittlung eines entsprechenden Deliktsbescheids an den Halter des betreffenden Fahrzeugs (unter Verwendung eines Musterformulars) erstrecken. Sobald eine abschließende Entscheidung getroffen wurde, **kann** der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen Anwendung *finden. In den Fällen, in denen der Rahmenbeschluss*

2005/214/JI nicht angewendet werden kann, weil die Entscheidungen über Sanktionen nicht auf einer strafbaren Handlung beruhen, müsste die Wirksamkeit der Sanktionen allerdings durch andere Maßnahmen zur Vollstreckung der Sanktionen sichergestellt werden.

Or. en

Begründung

Die Wirksamkeit der Sanktionen, die zwischen den Mitgliedstaaten übermittelt werden, wird durch den Rahmenbeschluss 2005/214/JI für die Entscheidungen sichergestellt, die auf einer strafbaren Handlung beruhen. Dieser Beschluss deckt aber nicht alle Fallgestaltungen in der Europäischen Union ab, weswegen andere Wege der Durchsetzung einer Sanktion geschaffen werden müssen, um den Rahmenbeschluss zu vervollständigen, insbesondere wenn über die Sanktionen in einem Verwaltungsverfahren entschieden wird.

Änderungsantrag 50 Eva Lichtenberger

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, sollte sich das System zur Rechtsdurchsetzung über die Phasen von der Erfassung des Verkehrsverstoßes bis zur Übermittlung eines entsprechenden Deliktsbescheids an den Halter des betreffenden Fahrzeugs (unter Verwendung eines Musterformulars) erstrecken. Sobald eine abschließende Entscheidung getroffen wurde, findet der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen Anwendung.

Geänderter Text

(6) Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, sollte sich das System zur Rechtsdurchsetzung über die Phasen von der Erfassung des Verkehrsverstoßes bis zur Übermittlung eines entsprechenden Deliktsbescheids an den Halter **oder Lenker** des betreffenden Fahrzeugs (unter Verwendung eines Musterformulars) erstrecken. Sobald eine abschließende Entscheidung getroffen wurde, findet der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen Anwendung. **Ein Mindeststandard für die Deliktsbescheide einschließlich der Anhörungsbögen sowie für kompatible**

Zustellverfahren sollte eingeführt werden, damit der grenzübergreifende Vollzug sicherer und effizienter wird.

Or. de

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 51
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Der grenzübergreifende Informationsaustausch sollte auf elektronischem Weg rasch erfolgen. Zu diesem Zweck sollte ein **EU-weites** elektronisches Netz eingerichtet werden.

Geänderter Text

(7) Der grenzübergreifende Informationsaustausch sollte auf elektronischem Weg rasch erfolgen. Zu diesem Zweck sollte ein **sicheres gemeinschaftliches** elektronisches Netz eingerichtet werden, **das den Informationsaustausch auf sicherem Wege und unter Gewährleistung der Vertraulichkeit der übermittelten Daten ermöglicht.**

Or. ro

Begründung

Das elektronische Netz muss so konzipiert sein, dass die Sicherheit und die Vertraulichkeit der auf diesem Wege übermittelten Daten gewährleistet sind.

Änderungsantrag 52
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Um einen effektiven Informationsaustausch und gegebenenfalls eine wirksame Verfolgung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten eine einzige Kontaktstelle - die zuständige Behörde - benennen, um die Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern. Über die genauen institutionellen Vorkehrungen für diese einzige Kontaktstelle und ihre Wechselbeziehung zu den für die Fahrzeugzulassung und die Vollstreckung zuständigen nationalen Stellen entscheiden die Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte freigestellt sein, die geeignetste zuständige Behörde als einzige Kontaktstelle zu benennen und die institutionellen Vorkehrungen zu treffen, die die Grundlage für die Anwendung der Richtlinie in ihren Hoheitsgebieten sind.

Änderungsantrag 53
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Da die Daten zur Identität eines Zuwiderhandelnden personenbezogene Daten sind, haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum

(8) Da die Daten zur Identität eines Zuwiderhandelnden personenbezogene Daten sind, haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr eingehalten wird.

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr eingehalten wird. ***Der Zuwiderhandelnde selbst müsste bei Übermittlung des Deliktsbescheids ordnungsgemäß über seine Rechte auf Zugang, Berichtigung und Löschung seiner Daten sowie über die für diese Daten geltende gesetzliche Speicherungsfrist hingewiesen werden.***

Or. ro

Begründung

In Anbetracht der Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten ist es unerlässlich, dass die Betroffenen auf ihre Rechte auf Zugang, Berichtigung und Löschung ihrer Daten sowie auf die für diese Daten geltende gesetzliche Speicherungsfrist hingewiesen werden.

Änderungsantrag 54 Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die im Rahmen dieser Richtlinie gesammelten Daten werden nicht nur für begrenzte Zeit gespeichert sondern dürfen auch in keinem Fall für andere Zwecke als diejenigen benutzt werden, die die Verfolgung von Straßenverkehrsdelikten ermöglichen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten insofern sicherstellen, dass es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und bei der Verwaltung des elektronischen Netzes der Gemeinschaft möglich ist zu vermeiden, dass die gesammelten Daten für andere Zwecke als die Straßenverkehrssicherheit benutzt werden.

Or. fr

Begründung

Durch Garantien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und bei der Verwaltung des elektronischen Netzes der Gemeinschaft muss es möglich sein zu vermeiden, dass die gesammelten Daten für andere Zwecke als die Straßenverkehrssicherheit benutzt werden.

Änderungsantrag 55
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) ist der Meinung, dass sich der Vorschlag auf die Vereinfachung der grenzübergreifenden Verfolgung von Fällen schwerer Verkehrsunfälle konzentrieren sollte.

Or. en

Begründung

Der vorliegende Vorschlag konzentriert sich lediglich auf Zuwiderhandlungen, die im Allgemeinen relativ harmloser Natur sind. Der Vorschlag sollte erweitert werden, um eine einfachere Verfolgung von Fällen zu ermöglichen, an denen Autofahrer beteiligt sind und schwere Verletzungen oder Schäden verursacht werden.

Änderungsantrag 56
Eva Lichtenberger

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Mit dieser Richtlinie wird ein System zur Erleichterung der grenzübergreifenden Ahndung folgender Straßenverkehrsdelikte eingerichtet:

1. Mit dieser Richtlinie wird ein System zur Erleichterung der grenzübergreifenden Ahndung folgender Straßenverkehrsdelikte, ***sanktioniert mit einem Bußgeld von mindestens 70 EUR***, eingerichtet:

- | | |
|---|---|
| a) Geschwindigkeitsübertretung, | a) Geschwindigkeitsübertretung, |
| b) Trunkenheit <i>im Straßenverkehr</i> , | aa) Drängeln und rücksichtsloses Überholen, |
| c) Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes, | b) Trunkenheit, Medikamente- und Drogeneinfluss am Steuer, soweit dies die Sicherheit gefährdet, |
| d) Überfahren eines roten Stopplichts. | c) Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes, |
| | d) Überfahren eines roten Stopplichts. |

Or. de

Begründung

Der Verwaltungsaufwand grenzüberschreitender Bußgeldforderungen soll im Verhältnis zur Höhe des Bußgeldbetrags stehen. Drängeln und rücksichtsloses Überholen, Medikamente- und Drogeneinfluss am Steuer können häufig Unfallauslöser sein und sind deshalb den von der Kommission vorgeschlagenen Delikten hinzuzufügen.

Änderungsantrag 57
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Mit dieser Richtlinie wird ein System zur Erleichterung der grenzübergreifenden Ahndung folgender Straßenverkehrsdelikte eingerichtet:

1. Mit dieser Richtlinie wird ein System zur Erleichterung der grenzübergreifenden Ahndung folgender Straßenverkehrsdelikte eingerichtet:

- a) Geschwindigkeitsübertretung,
- b) Trunkenheit im Straßenverkehr,
- c) Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes,**
- d) Überfahren eines roten Stopplichts.

- a) Geschwindigkeitsübertretung **ab 30 km/h,**
- b) Trunkenheit im Straßenverkehr,
- d) Überfahren eines roten Stopplichts.

Or. de

Begründung

Die Richtlinie sollte lediglich die grenzübergreifende Ahndung von Verkehrsdelikten, die

andere Verkehrsteilnehmer und die allgemeine Straßenverkehrssicherheit schwer wiegend gefährden können, umfassen.

Änderungsantrag 58
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) Nichtzahlung von
Straßenbenutzungsgebühren;**

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 59
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) Nichtzahlung von
Straßenbenutzungsgebühren;**

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur

Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 60
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Nichtbezahlung für die Einfahrt in eine Umweltzone oder die Nichtachtung derselben;

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 61
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Nichtbezahlung für die Einfahrt in eine Umweltzone oder die Nichtachtung derselben;

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 62**Robert Evans****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***dc) Falschparken;***Begründung*

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 63
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Falschparken;

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 64
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**dd) Verstöße im Bereich von Bus- oder
Straßenbahnspure;**

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser

innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 65
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***dd) Verstöße im Bereich von Bus- oder
Straßenbahnspuren;***

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 66
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

de) Verstöße im fließenden Verkehr;

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der

öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 67
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

de) Verstöße im fließenden Verkehr;

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 68
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***df) sonstige schwer wiegende
Zuwiderhandlungen im Zusammenhang
mit der Straßenverkehrssicherheit.***

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 69 **Sarah Ludford**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***df) sonstige schwer wiegende
Zuwiderhandlungen im Zusammenhang
mit der Straßenverkehrssicherheit.***

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 70
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Richtlinie gilt nur für Sanktionen aufgrund von Verkehrsdelikten gemäß Absatz 1, die in Form von Geldbußen verhängt werden, nicht aber für strafrechtliche Sanktionen oder für die in den gesetzlichen Regelungen einiger Mitgliedstaaten geltenden Punktesysteme.

Or. ro

Begründung

Angesichts der Unterschiede, die zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Sanktionen bestehen, die auf die Delikte im Sinne dieser Richtlinie angewandt werden (beispielsweise Punktesysteme oder unterschiedliche strafrechtliche Sanktionen je nach der gesetzlichen Regelung in den einzelnen Mitgliedstaaten), empfiehlt es sich, den Anwendungsbereich der Richtlinie zu klären.

Änderungsantrag 71
Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) „Halter“ ist der Inhaber des Zulassungsdokuments des betreffenden Fahrzeugs,

a) „Halter“ ist der Inhaber des Zulassungsdokuments des betreffenden Fahrzeugs, **einschließlich Motorräder**,

Or. es

Änderungsantrag 72
Luigi Cocilovo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) „Zuwiderhandelnder“ ist der Fahrer des Fahrzeugs, dem das Delikt zur Last gelegt wird,

Or. it

Begründung

Im Text des Richtlinienvorschlags kommt mehrmals der Begriff „Zuwiderhandelnder“ vor, ohne dass dieser explizit definiert würde. Eine genaue Bestimmung dieses Begriffs erleichtert die Handhabung des Problems der Verantwortungszuweisung für den Fall, dass der zuwiderhandelnde Fahrer des Fahrzeugs nicht mit dem Eigentümer des Fahrzeugs identisch ist.

Änderungsantrag 73
Eva Lichtenberger

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) „Fahrer“ ist die Person, die, ohne notwendigerweise Halter zu sein, das betreffende Fahrzeug steuert,

Or. en

Begründung

Sehr viele Mitgliedstaaten verhängen Sanktionen gegen die Fahrer, die Verkehrsdelikte begehen.

Änderungsantrag 74
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „zuständige Behörde“ ist die **Behörde**, die **für die nationale Datenbank für Fahrzeugzulassungsdokumente zuständig ist**,

Geänderter Text

d) „zuständige Behörde“ ist die **einzigste Kontaktstelle in den einzelnen Mitgliedsstaaten**, die **die Aufgabe hat, die Anwendung der Richtlinie zu erleichtern**,

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 75
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „zuständige Behörde“ ist die **Behörde**, die **für die nationale Datenbank für Fahrzeugzulassungsdokumente zuständig ist**,

Geänderter Text

d) „zuständige Behörde“ ist die **einzigste Kontaktstelle in den einzelnen Mitgliedsstaaten**, die **die Aufgabe hat, die Anwendung der Richtlinie zu erleichtern**,

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 76
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) „zentrale Behörde“ ist die in jedem

***Mitgliedstaat für die Gewährleistung des
Datenschutzes zuständige Behörde,***

Or. en

Begründung

**Änderungsantrag 77
Sarah Ludford**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***da) „zentrale Behörde“ ist die in jedem
Mitgliedstaat für die Gewährleistung des
Datenschutzes zuständige Behörde,***

Or. en

Begründung

**Änderungsantrag 78
Robert Evans**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***db) „bestandskräftige
Verwaltungsentscheidung“ ist eine
endgültige Entscheidung, nach der eine
Geldstrafe oder Geldbuße geschuldet wird
und die keine rechtskräftige
Entscheidung im Sinne des Artikels 1 des
Rahmenbeschlusses 2005/214/JI ist,***

Or. en

Änderungsantrag 79
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***db) „bestandskräftige
Verwaltungsentscheidung“ ist eine
endgültige Entscheidung, nach der eine
Geldstrafe oder Geldbuße geschuldet wird
und die keine rechtskräftige
Entscheidung im Sinne des Artikels 1 des
Rahmenbeschlusses 2005/214/JI ist,***

Or. en

Änderungsantrag 80
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ha) „Nichtzahlung von
Straßenbenutzungsgebühren“ ist das
Versäumnis, für die Benutzung einer
öffentlichen Straße eine bestimmte
Gebühr zu zahlen; dazu gehören auch
Gebühren für die Einfahrt in bestimmte
Zonen oder die Benutzung von
öffentlichen Straßen, für die bestimmte
Umweltkriterien gelten oder das
Versäumnis, sich an die Vorschriften zu
halten, nach denen die Zahlung einer
Gebühr erforderlich ist,***

Or. en

Begründung

*Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur
Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren,*

grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 81
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) „Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren“ ist das Versäumnis, für die Benutzung einer Autobahn eine bestimmte Gebühr zu zahlen; dazu gehören auch Gebühren für die Einfahrt in bestimmte Zonen oder die Benutzung von Autobahnen mit Umweltkriterien oder das Versäumnis, solche Standards, nach denen die Zahlung einer Gebühr erforderlich ist, einzuhalten,

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 82
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hb) „Umweltzone“ ist ein ausgewiesener Bereich, in den Fahrzeuge, die bestimmten Emissionsnormen nicht genügen, nicht oder nur dann einfahren dürfen, wenn sie eine Gebühr zahlen,

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 83
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hb) „Umweltzone“ ist ein ausgewiesener Bereich, in den Fahrzeuge, die bestimmten Emissionsnormen nicht genügen, nicht oder nur dann einfahren dürfen, wenn sie eine Gebühr zahlen,

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 84 **Robert Evans**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 2 – Buchstabe h c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hc) „Falschparken“ ist, wenn ein Fahrzeug in einem ausgewiesenen Parkbereich unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dieses Bereichs abgestellt wird, oder wenn ein Fahrzeug auf einer Straße so abgestellt wird, dass es gegen ein Verbot, Fahrzeuge auf dieser Straße abzustellen, gemäß einer in dem Deliktsstaat geltenden Rechtsvorschrift verstößt,

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 85
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hc) „Falschparken“ ist, wenn ein Fahrzeug in einem ausgewiesenen Parkbereich unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dieses Bereichs abgestellt wird, oder wenn ein Fahrzeug auf einer Straße so abgestellt wird, dass es gegen ein Verbot, Fahrzeuge auf dieser Straße abzustellen, gemäß einer in dem Deliktsstaat geltenden Rechtsvorschrift verstößt,

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 86
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hd) „Verstoß im Bereich von Bus- oder Straßenbahns Spuren“ ist die Benutzung eines Bereichs der Straße, der gemäß einer in dem Deliktsstaat geltenden Rechtsvorschrift ausschließlich auf die Benutzung durch Busse oder

Straßenbahnen beschränkt ist,

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 87

Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Buchstabe h e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

he) „Verstoß im fließenden Verkehr“ ist die Missachtung eines Verkehrsschildes, durch das gemäß einer in dem Deliktsstaat geltenden Rechtsvorschrift ein bestimmtes Verhalten beim Fahren gefordert, beschränkt oder verboten wird,

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 88
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***hf) „sonstige schwer wiegende
Zu widerhandlung im Zusammenhang mit
der Straßenverkehrssicherheit“ ist ein
Verkehrsverstoß, der nach dem Recht des
Mitgliedstaats als die Sicherheit der
Verkehrsteilnehmer oder der Fußgänger
potentiell gefährdend eingestuft ist.***

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte die Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Verwirklichung einer innovativen und nachhaltigen Verkehrspolitik, wie z. B. Mautgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, widerspiegeln, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden soll, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu fördern. Herausforderungen, wie z. B. Klimawandel sowie Schadstoff- und Verkehrsbelastung, sind allen europäischen Städten gemein, und ein effektiver Mechanismus zur grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung als Grundlage dieser innovativen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung.

Änderungsantrag 89
Brigitte Fouré

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

***Orientierungen im Bereich der
Straßenverkehrssicherheit in der Union***
***1. Zur Unterstützung einer Politik im
Bereich der Straßenverkehrssicherheit mit
dem Ziel eines hohen Schutzniveaus für
alle Verkehrsteilnehmer in der Union
nimmt die Kommission mit Unterstützung***

des in Artikel 8 genannten Ausschusses Leitlinien gemäß dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle an. Diese Leitlinien folgen den Mindestorientierungen, die in den folgenden Absätzen festgelegt sind.

2. Im Bereich der Geschwindigkeit wird der Einsatz von automatischen Kontrollgeräten auf Autobahnen, Nebenstrecken und städtischen Straßen besonders in denjenigen Abschnitten des Straßennetzes gefördert, die eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Unfällen in Zusammenhang mit überhöhter Geschwindigkeit aufweisen.

Die im Rahmen dieser Leitlinien angenommenen Empfehlungen sind darauf ausgerichtet, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Autofahrer häufiger mit Geschwindigkeitskontrollen rechnen, wobei das Ziel ist, einen Prozentsatz von 30 % oder mehr in jedem Mitgliedstaat zu erreichen.

3. Im Bereich der Alkoholkontrollen sorgen die Mitgliedstaaten vorrangig für Kontrollen an den Orten und zu den Zeitpunkten, wo Übertretungen häufig sind und eine erhöhte Unfallgefahr besteht.

Die im Rahmen dieser Leitlinien angenommenen Empfehlungen sind darauf ausgerichtet, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Autofahrer häufiger mit Alkoholkontrollen rechnen, wobei das Ziel ist, einen Prozentsatz von 20 % oder mehr in jedem Mitgliedstaat zu erreichen.

4. Im Bereich des Tragens des Sicherheitsgurtes sorgen die Mitgliedstaaten vorrangig für Kontrollen an den Orten und zu den Zeitpunkten, wo Übertretungen häufig sind, insbesondere in städtischen Gebieten und nachts.

5. Im Bereich des Überfahrens roter

Stopplichter werden vorzugsweise automatische Kontrollgeräte an denjenigen Kreuzungen eingesetzt, wo die Übertretung der Vorschriften häufig ist und auf denen eine überdurchschnittliche Anzahl von Unfällen in Zusammenhang mit dem Überfahren roter Stopplichter festzustellen ist.

6. In den Leitlinien wird den Mitgliedstaaten ein Austausch bewährter Praktiken empfohlen und den Staaten, die bei automatischen Kontrollen am weitesten fortgeschritten sind, nahe gelegt, denjenigen Mitgliedsstaaten, die darum nachsuchen, technische Hilfestellung zu leisten.

Or. fr

Begründung

Bei Geschwindigkeits- und Alkoholkontrollen besteht das Ziel darin, die Autofahrer davon abzubringen, diese Delikte zu begehen. Deshalb stützen sich die Leitlinien darauf, dass die Autofahrer damit rechnen, dass Kontrollen durchgeführt werden. Zwischen den Mitgliedstaaten sollte ein Austausch bewährter Praktiken eingerichtet werden, um die Kontrollen und damit den Schutz der Verkehrsteilnehmer auf allen Straßen der Europäischen Union praktisch zu verbessern.

Änderungsantrag 90 **Inés Ayala Sender**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Orientierungen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit in der Union

***1. Um eine Politik im Bereich der
Straßenverkehrssicherheit mit dem Ziel
eines hohen Schutzniveaus für alle
Verkehrsteilnehmer in der Union zu
verfolgen und unter Berücksichtigung der***

vielfältigen Situationen innerhalb der Union schaffen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich strengerer Politiken und Rechtsvorschriften eine Straßenverkehrspolitik, die eine gewisse Zahl von Mindestmerkmalen im Bereich der Kontrolle umfasst. Zur Erreichung dieses Ziels nimmt die Kommission mit Unterstützung des in Artikel 8 genannten Ausschusses Leitlinien gemäß dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle an. Diese Leitlinien folgen den Mindestorientierungen, die in den folgenden Absätzen festgelegt sind.

2. Im Bereich der Geschwindigkeit wird der Einsatz von automatischen Kontrollgeräten auf Autobahnen, Nebenstrecken und städtischen Straßen besonders in denjenigen Abschnitten des Straßennetzes gefördert, die eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Unfällen in Zusammenhang mit überhöhter Geschwindigkeit aufweisen.

Die im Rahmen dieser Leitlinien angenommenen Empfehlungen sind darauf ausgerichtet, dass die Mitgliedstaaten die Anzahl von Geschwindigkeitskontrollen mit automatischen Geräten um 50 % in denjenigen Mitgliedstaaten erhöhen, in denen die Zahl der Verkehrstoten über dem Durchschnitt der Union und die Abnahme der Verkehrstoten seit 2001 unter dem Durchschnitt der Union liegt. Durch diese automatischen Kontrollen soll eine befriedigende geografische Abdeckung des gesamten Hoheitsgebiets jedes Mitgliedstaats gewährleistet werden.

3. Im Bereich der Alkoholkontrollen sorgen die Mitgliedstaaten vorrangig für Kontrollen im Stichprobenverfahren an den Orten und zu den Zeitpunkten, wo Übertretungen häufig sind und eine erhöhte Unfallgefahr besteht.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

mindestens die Hälfte der Autofahrer einmal pro Jahr kontrolliert werden kann.

4. Im Bereich des Tragens des Sicherheitsgurtes führen die Mitgliedstaaten die Kontrolleinsätze je nach Prozentsatz des Tragens des Sicherheitsgurtes auf der Grundlage der in diesem Bereich erhobenen Daten durch:

a) in den Mitgliedstaaten, in denen der Prozentsatz des Tragens des Sicherheitsgurtes über 70 % der Bevölkerung liegt, erfolgen intensive Kontrolleinsätze während mindestens vier Wochen pro Jahr;

b) in den Mitgliedstaaten in denen der Prozentsatz des Tragens der Sicherheitsgurte unter 70 % der Bevölkerung liegt, erfolgen intensive Kontrolleinsätze während mindestens acht Wochen pro Jahr.

5. Im Bereich des Überfahrens roter Stopplichter werden vorzugsweise automatische Kontrollgeräte an denjenigen Kreuzungen eingesetzt, wo die Übertretung der Vorschriften häufig ist und auf denen eine überdurchschnittliche Anzahl von Unfällen in Zusammenhang mit dem Überfahren roter Stopplichter festzustellen ist.

Or. fr

Begründung

Die Praktiken im Bereich der Straßenverkehrskontrolle müssten harmonisiert werden, um zu einer besseren Abstimmung der politischen Maßnahmen in diesem Bereich auf europäischer Ebene zu gelangen. Die Lage in den einzelnen Mitgliedsstaaten sollte berücksichtigt werden, um auf verstärkte Anstrengungen im Bereich der Kontrolle in denjenigen Ländern zu drängen, in denen der größte Bedarf besteht. Nach Angaben der Kommission lag der Durchschnitt der Verkehrstoten im Jahr 2007 in der Europäischen Union bei 83 je Million Einwohner und die durchschnittliche Abnahme der Verkehrstoten zwischen 2001 und 2007 bei 20 %.

Änderungsantrag 91
Eva Lichtenberger

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

**Leitlinien im Bereich der
Straßenverkehrssicherheit in der EU**

**Die Mitgliedstaaten halten sich -
vorbehaltlich strengerer Politiken und
Rechtsvorschriften – an Leitlinien mit
Mindestorientierungen für
Straßenverkehrsdelikte, um sie spürbar zu
verringern. Diese Leitlinien werden nach
dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten
Regelungsverfahren mit Kontrolle
angenommen.**

**Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass
mindestens 20 % der Autofahrer einmal
pro Jahr auf
Geschwindigkeitsübertretungen und
Trunkenheit im Straßenverkehr hin
kontrolliert werden können. Sie führen
gezielte Atemalkoholkontrollen ein, um
die Strafverfolgung auf Verdachtsbasis zu
ergänzen und die Kontrollen dort
effektiver zu gestalten, wo die
Wahrscheinlichkeit der Begehung von
Zuwiderhandlungen recht hoch ist.**

**In den Mitgliedstaaten in denen der
Prozentsatz des Tragens der
Sicherheitsgurte unter 80 % der
Bevölkerung liegt, erfolgen intensive
Kontrolleinsätze während mindestens vier
Wochen pro Jahr.**

Or. en

Begründung

Ziel dieser Änderung ist die Vereinfachung des Änderungsantrags des Berichtstatters und die Konzentrierung auf die häufigsten Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der

Änderungsantrag 92
Eva Lichtenberger

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständige Behörde im Wohnsitzstaat übermittelt unverzüglich nur der zuständigen Behörde des Deliktsstaats die folgenden Informationen:

- a) Fabrikat und Modell des Fahrzeugs mit dem betreffenden Kennzeichen,
- b) in Fällen, in denen der Halter des betreffenden Fahrzeugs eine natürliche Person ist, Namen, Anschrift, Geburtsdatum und –ort der Person,
- c) in Fällen, in denen der Halter des betreffenden Fahrzeugs eine juristische Person ist, Namen und Anschrift der Person.

Geänderter Text

2. Die zuständige Behörde im Wohnsitzstaat übermittelt unverzüglich nur der zuständigen Behörde des Deliktsstaats die folgenden Informationen:

- a) Fabrikat und Modell des Fahrzeugs mit dem betreffenden Kennzeichen,
- b) in Fällen, in denen der Halter **oder Fahrer** des betreffenden Fahrzeugs eine natürliche Person ist, Namen, Anschrift, Geburtsdatum und –ort der Person,
- c) in Fällen, in denen der Halter **oder Fahrer** des betreffenden Fahrzeugs eine juristische Person ist, Namen und Anschrift der Person.

Or. en

Begründung

Sehr viele Mitgliedstaaten verhängen Sanktionen gegen die Fahrer, die Verkehrsdelikte begehen.

Änderungsantrag 93
Eva Lichtenberger

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten speichern die vom Deliktsstaat übermittelten Informationen

Geänderter Text

3. Der Informationsaustausch erfolgt hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und dem sie

nicht.

betreffenden freien Datenverkehr unter Beachtung der Richtlinie 95/46/EG. Die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten speichern die vom Deliktsstaat übermittelten Informationen nicht: ***Diese dienen ausschließlich dem Zweck der Richtlinie, und alle Daten müssen nach Abschluss der Verfahren nachweisbar gelöscht werden.***

Or. de

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die Daten konsequent geschützt werden, d.h. nicht in andere Kanäle geraten bzw. nicht für sonstige Zwecke genutzt werden können.

Änderungsantrag 94
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten speichern die vom Deliktsstaat übermittelten Informationen nicht.

Geänderter Text

3. Die zuständigen Behörden ***der Deliktsstaaten und*** der anderen Mitgliedstaaten speichern die vom Deliktsstaat übermittelten Informationen nicht.

Or. de

Begründung

Es muss sichergestellt sein, dass die Daten nur für die Sanktionierung des vorliegenden Deliktes verwendet werden.

Änderungsantrag 95
Eva Lichtenberger

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Informationsaustausch nach Artikel 3 auf elektronischem Wege erfolgt. Zu diesem Zweck ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein EU-weites elektronisches Netz auf der Grundlage gemeinsamer Regeln spätestens 12 Monate nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum eingerichtet wird.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Informationsaustausch nach Artikel 3 auf elektronischem Wege erfolgt. Zu diesem Zweck ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **ihre existierenden elektronischen Systeme innerhalb der Europäischen Union interoperabel werden oder** ein EU-weites elektronisches Netz auf der Grundlage gemeinsamer Regeln spätestens 12 Monate nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum eingerichtet wird.

Or. de

Begründung

Es könnte mit weniger Mittel zu mehr Effizienz führen, wenn existierende Systeme europäisch interoperabel gemacht werden.

Änderungsantrag 96
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Informationsaustausch nach Artikel 3 auf elektronischem Wege erfolgt. Zu diesem Zweck ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Informationsaustausch nach Artikel 3 auf elektronischem Wege erfolgt. Zu diesem Zweck ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

sicherzustellen, dass ein **EU-weites** elektronisches Netz auf der Grundlage gemeinsamer Regeln spätestens 12 Monate nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum eingerichtet wird.

sicherzustellen, dass ein **sicheres gemeinschaftliches** elektronisches Netz auf der Grundlage gemeinsamer Regeln spätestens 12 Monate nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum eingerichtet wird.

Or. ro

Begründung

Bei der Übermittlung der Daten über dieses System müssen die Sicherheit und die Vertraulichkeit der auf diesem Wege übermittelten Daten in Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet sein.

Änderungsantrag 97 **Silvia-Adriana Țicău**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

2. Gemeinsame Regeln für die Umsetzung von Absatz 1 werden von der Kommission bis zu dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum gemäß dem Regelungsverfahren von Artikel 8 Absatz 2 angenommen.

Geänderter Text

2. Gemeinsame Regeln für die Umsetzung von Absatz 1 werden von der Kommission **nach Konsultation der Mitgliedstaaten** bis zu dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum gemäß dem Regelungsverfahren von Artikel 8 Absatz 2 angenommen

Or. ro

Begründung

Es ist wichtig, dass die gemeinsamen Regeln für die Umsetzung von der Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass sie alle für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie notwendigen Verfahren umfassen.

Änderungsantrag 98
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) technische Verfahren für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

b) technische Verfahren, **um den** elektronischen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten **unter Gewährleistung der Sicherheit und der Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicher zu stellen**;

Or. ro

Begründung

Es ist wichtig, dass die gemeinsamen Regeln für die Umsetzung von der Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass sie alle für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie notwendigen Verfahren umfassen.

Änderungsantrag 99
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die für die Bezahlung geltenden Modalitäten und Bedingungen (verwendete Währung, angewandter Wechselkurs; Behörde, über die die Zahlung erfolgt; Bedingungen für die Begleichung per Banküberweisung usw.).

Or. ro

Begründung

Es ist wichtig, dass die gemeinsamen Regeln für die Umsetzung von der Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass sie alle für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie notwendigen Verfahren umfassen.

Änderungsantrag 100
Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Regeln für die Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten, um jedwede Nutzung der Daten zu anderen Zwecken als denjenigen zu verhindern, zu denen sie erhoben wurden.

Or. fr

Begründung

Die gemeinsamen Regeln müssen unter Achtung der Pflichten im Bereich Datensicherheit und -schutz festgelegt werden, um jedwede Nutzung der Daten zu anderen Zwecken als denjenigen zu verhindern, zu denen sie erhoben wurden.

Änderungsantrag 101
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können den Deliktsbescheid einführen, insofern nicht bereits vergleichbare Regelungen vorliegen.

Or. de

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte eine verpflichtende Einführung des Deliktbescheids nicht auferlegt werden, wenn bereits ausreichende und vergleichbare Regelungen bestehen.

Änderungsantrag 102
Brigitte Fouré

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Deliktsbescheid enthält eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der vom Halter zu zahlenden Geldbuße, Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

Geänderter Text

2. Der Deliktsbescheid enthält **den Gegenstand des Bescheids, die Bezeichnung der für die Verhängung von Sanktionen zuständigen Behörde, die Bezeichnung der mit der Anwendung dieser Richtlinie beauftragten zentralen Behörde und** eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts. **Er** enthält die Höhe der vom Halter zu zahlenden Geldbuße, **die am ehesten verfügbaren Zahlungsarten**, Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

Or. fr

Begründung

Der Inhalt des Bescheids muss so vollständig wie möglich sein. Falls die Mitgliedstaaten dies wünschen, können sie zusätzliche Informationen aufnehmen.

Änderungsantrag 103
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Deliktsbescheid enthält eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der vom Halter zu zahlenden Geldbuße,

Geänderter Text

(2) Der Deliktsbescheid enthält **den Gegenstand des Bescheids, die Bezeichnung der für die Verhängung der Sanktionen zuständigen Behörde des**

Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

Deliktstaates, die Bezeichnung der mit der Anwendung dieser Richtlinie beauftragten zentralen Behörde des Wohnsitzstaates, eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der vom Halter zu zahlenden Geldbuße, ***Auskünfte über die praktikabelsten Zahlungsweisen sowie die dafür benötigten Daten***, Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

Or. ro

Begründung

Die Betroffenen benötigen alle diese Informationen, um den Bescheid anfechten zu können oder das Bußgeld zu bezahlen.

Änderungsantrag 104 Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Deliktsbescheid enthält eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der vom Halter zu zahlenden Geldbuße, Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

Geänderter Text

2. Der Deliktsbescheid enthält ***den Gegenstand des Bescheids, die Bezeichnung der für die Verhängung von Sanktionen zuständigen Behörde, die Bezeichnung der mit der Anwendung dieser Richtlinie beauftragten zuständigen Behörde und*** eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der vom Halter zu zahlenden Geldbuße ***sowie deren Zahlungsfrist***, Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten und einer

Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

Or. en

Begründung

Der Inhalt des Bescheids muss so vollständig wie möglich sein, um dem Fahrzeughalter Informationen über das begangene Delikt, die zuständige Behörde und die möglichen Rechtsmittel zu liefern. In dem Deliktsbescheid sollte auch eindeutig angegeben werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Geldbuße gezahlt werden sollte.

Änderungsantrag 105
Luigi Cocilovo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Deliktsbescheid enthält eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der vom Halter zu zahlenden Geldbuße, Angaben zu den Möglichkeiten *des Halters*, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

Geänderter Text

2. Der Deliktsbescheid enthält eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der ***vom Zuwiderhandelnden oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann***, vom Halter zu zahlenden Geldbuße, Angaben zu den Möglichkeiten, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, ***Angaben zu der Möglichkeit, Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort des Zuwiderhandelnden anzugeben***, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

Or. it

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Handhabung des Problems der Verantwortungszuweisung für den Fall erleichtert werden, dass der zuwiderhandelnde Fahrer des Fahrzeugs nicht mit dem Eigentümer des Fahrzeugs identisch ist.

Änderungsantrag 106
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Deliktsbescheid enthält eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der **vom Halter** zu zahlenden Geldbuße, Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

Geänderter Text

2. Der Deliktsbescheid enthält eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der zu zahlenden Geldbuße, Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

Or. de

Begründung

Die verpflichtende Auferlegung der Geldbuße an den Halter kann zu Durchführungsproblemen in den Mitgliedstaaten führen, wenn in diesen andere Bestimmungen (Fahrerhaftung) gelten.

Änderungsantrag 107
Brigitte Fouré

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Halter wird im Deliktsbescheid darauf hingewiesen, dass er ein Antwortformular auszufüllen hat, falls er die Zahlung der Geldbuße verweigert.

Geänderter Text

3. Der Halter wird im Deliktsbescheid darauf hingewiesen, dass er ein Antwortformular auszufüllen hat, falls er die Zahlung der Geldbuße verweigert. **In dem Bescheid wird der Halter auch darauf hingewiesen, dass diese Weigerung der zentralen Behörde des Wohnsitzstaats zur Vollstreckung der**

Entscheidung über die Verhängung der Sanktion übermittelt wird.

Or. fr

Begründung

Durch diese Änderung soll die Verfolgung von Delikten dadurch verbessert werden, dass die Übermittlung der Zahlungsverweigerung des Halters – unabhängig von ihren Gründen – an die zuständige Behörde des Wohnsitzstaats des Halters übermittelt werden kann.

**Änderungsantrag 108
Robert Evans**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Der Halter wird im Deliktsbescheid darauf hingewiesen, dass er ein Antwortformular auszufüllen hat, falls er die Zahlung der Geldbuße verweigert.

Geänderter Text

3. Der Halter wird im Deliktsbescheid darauf hingewiesen, dass er ein Antwortformular **innerhalb einer bestimmten Frist** auszufüllen hat, falls er die Zahlung der Geldbuße verweigert. **Wird die Zahlung verweigert, wird der Halter im selben Bescheid darauf hingewiesen, dass diese Weigerung der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaats zur Vollstreckung der Entscheidung über die Verhängung der Sanktion übermittelt werden kann.**

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll die Wirksamkeit und die Verfolgung von Delikten dadurch sichergestellt werden, dass die Übermittlung der Zahlungsverweigerung – unabhängig von ihren Gründen – an die Behörde des Wohnsitzstaats des Halters übermittelt werden kann. In dem Deliktsbescheid sollte auch eindeutig angegeben werden, bis zu welchem Zeitpunkt eine Antwort erforderlich ist.

Änderungsantrag 109
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Halter wird im Deliktsbescheid darauf hingewiesen, dass er ein Antwortformular auszufüllen hat, falls er die Zahlung der Geldbuße verweigert.

Geänderter Text

3. Der Halter wird im Deliktsbescheid darauf hingewiesen, dass er ein Antwortformular **innerhalb einer bestimmten Frist** auszufüllen hat, falls er die Zahlung der Geldbuße verweigert. **Wird die Zahlung verweigert, wird der Halter im selben Bescheid darauf hingewiesen, dass diese Weigerung der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaats zur Vollstreckung der Entscheidung über die Verhängung der Sanktion übermittelt werden kann.**

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll die Wirksamkeit und die Verfolgung von Delikten dadurch sichergestellt werden, dass die Übermittlung der Zahlungsverweigerung – unabhängig von ihren Gründen – an die Behörde des Wohnsitzstaats des Halters übermittelt werden kann. In dem Deliktsbescheid sollte auch eindeutig angegeben werden, bis zu welchem Zeitpunkt eine Antwort erforderlich ist.

Änderungsantrag 110
Luigi Cocilovo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Halter wird im Deliktsbescheid darauf hingewiesen, dass er ein Antwortformular auszufüllen hat, falls er die Zahlung der Geldbuße verweigert.

Geänderter Text

3. Der Halter wird im Deliktsbescheid darauf hingewiesen, dass er ein Antwortformular auszufüllen hat, falls er die Zahlung der Geldbuße verweigert **oder falls er Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort des Zuwiderhandelnden**

angibt.

Or. it

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Handhabung des Problems der Verantwortungszuweisung für den Fall erleichtert werden, dass der zuwiderhandelnde Fahrer des Fahrzeugs nicht mit dem Eigentümer des Fahrzeugs identisch ist.

Änderungsantrag 111
Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ist der Halter zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung nicht der Fahrer, hat er die Identität des Fahrers anzugeben. Gibt es zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten ein Übereinkommen, durch das die Probleme gelöst werden, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben, findet dieser Artikel keine Anwendung.

Or. es

Änderungsantrag 112
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Entscheidet die zentrale Behörde des Wohnsitzstaats, auf die Verhängung von Geldbußen aufgrund der von der zuständigen Behörde des Deliktstaats übermittelten Informationen zu verzichten, so teilt sie der Kommission

***und der zuständigen Behörde des
Deliktstaats die Gründe für diese
Entscheidung mit.***

Or. ro

Begründung

Alle Informationen im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Nichtanwendung dieser Richtlinie seitens der zentralen Behörden des Wohnsitzstaats sind der Kommission mitzuteilen.

**Änderungsantrag 113
Brigitte Fouré**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Article 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

***Anerkennung und Vollstreckung von
Sanktionen***

***1. Die zuständige Behörde des
Wohnsitzstaats erkennt eine gemäß
Artikel 5a Absatz 2 übermittelte
Entscheidung ohne jede weitere
Formalität an und ergreift unverzüglich
alle für ihre Vollstreckung erforderlichen
Maßnahmen, es sei denn, die zuständige
Behörde beschließt, einen der folgenden
Gründe für die Versagung der
Anerkennung oder der Vollstreckung
geltend zu machen:***

***a) Nach dem Recht des Wohnsitzstaats
bestehen Befreiungen, die die
Vollstreckung der Entscheidung über die
Verhängung der Sanktion unmöglich
machen.***

***b) Die betreffende Person ist nicht von
ihrem Recht, die Entscheidung
anzufechten, und von den Fristen, die für
dieses Rechtsmittel gelten, unterrichtet***

worden.

2. Auf die Vollstreckung der Entscheidung über die Verhängung der Sanktion durch die zuständige Behörde des Wohnsitzstaats ist das Recht des Wohnsitzstaats anwendbar.

3. Die zuständige Behörde des Deliktsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Wohnsitzstaats unverzüglich über jede Entscheidung oder Maßnahme, aufgrund deren die Vollstreckbarkeit der Entscheidung über die Verhängung der Sanktion erlischt. Der Wohnsitzstaat beendet die Vollstreckung der Entscheidung über die Verhängung der Sanktion, sobald er von der zuständigen Behörde des Deliktsstaats von dieser Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird.

Or. fr

Begründung

Durch diese Änderung wird ein System der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen über die Verhängung von Sanktionen zwischen den Mitgliedstaaten in den Fällen vorgesehen, in denen der Rahmenbeschluss 2005/214/JI nicht anwendbar ist.

Änderungsantrag 114
Brigitte Fouré

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5b

Unterrichtung durch den Wohnsitzstaat
Die zuständige Behörde des Wohnsitzstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Deliktsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,

a) über etwaige Beschlüsse über die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über die Verhängung der Sanktion zusammen mit einer Begründung;

b) über die Vollstreckung der Entscheidung über die Verhängung der Sanktion, sobald diese abgeschlossen ist.

Or. fr

Begründung

Der Wohnsitzstaat unterrichtet den Deliktsstaat über die Weiterverfolgung der ihm übermittelten Entscheidung über die Verhängung der Sanktion.

Änderungsantrag 115
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Anerkennung und Verhängung der Sanktionen

1. Die zuständige Behörde des Wohnsitzstaates erkennt eine gemäß Artikel 5 Absatz 2 übermittelte Entscheidung ohne weitere Formalitäten an und ergreift unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ihrer Vollstreckung, die in gleicher Weise wie seitens des Wohnsitzstaates verhängte Geldbußen in den Anwendungsbereich des Rechts des Wohnsitzstaates fallen, es sei denn, die zuständige Behörde beschließt, einen der folgenden Gründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung geltend zu machen:

a) die vom Deliktstaat übermittelte Entscheidung ist unvollständig;

b) die betreffende Person wurde nicht über ihr Recht, den Deliktsbescheid anzufechten, und über die für die Einlegung von Rechtsmitteln geltende Frist informiert.

2. Die zuständige Behörde des Deliktstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Wohnsitzstaats unverzüglich über jede von ihr getroffene Entscheidung oder Maßnahme, aufgrund deren die Vollstreckbarkeit der Entscheidung über die Verhängung der Sanktion erlischt. Der Wohnsitzstaat beendet die Vollstreckung der Entscheidung über die Verhängung der Sanktion, sobald er von der zuständigen Behörde des Deliktstaats von dieser Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird.

Or. ro

Begründung

Für eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie ist es unerlässlich, dass der Deliktstaat dem Wohnsitzstaat alle Informationen übermittelt, die Verstöße oder Delikte betreffen.

Änderungsantrag 116
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften

1. Wird die Geldbuße nicht bezahlt und sind alle Rechtsmittel ausgeschöpft, gilt der Rahmenbeschluss 2005/214/JI hinsichtlich der Sanktionen gemäß Artikel 1 jenes Rahmenbeschlusses.

2. In den gleichen Fällen, in denen keine Reaktion erfolgt, wie denjenigen, die in Absatz 1 beschrieben sind, die aber Geldbußen betreffen, die nicht in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI fallen, übermittelt die zuständige Behörde des Deliktsstaats die bestandskräftige Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaats zur Vollstreckung der Sanktion.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll vorgesehen werden, dass die Geldbußen, die dem Halter übermittelt, von diesem aber nicht bezahlt wurden, garantiert verfolgt werden, entweder über den Rahmenbeschluss 2005/214/JI oder durch die Übermittlung der bestandskräftigen Entscheidung an den Wohnsitzstaat des Fahrzeughalters.

Änderungsantrag 117
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5b

Anerkennung und Vollstreckung von Sanktionen

1. Die zuständige Behörde des Wohnsitzstaats erkennt eine gemäß Artikel 5a Absatz 2 übermittelte bestandskräftige Verwaltungsentscheidung ohne jede Formalität an und ergreift unverzüglich alle für die Vollstreckung erforderlichen Maßnahmen. Auf die Vollstreckung der Entscheidung ist das Recht des Wohnsitzstaats in derselben Weise anwendbar wie bei Sanktionen, die von diesem Staat verhängt werden, es sei denn, die zuständige Behörde beschließt,

einen der folgenden Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung geltend zu machen:

a) Nach dem Recht des Wohnsitzstaats bestehen Befreiungen, die die Vollstreckung der Entscheidung unmöglich machen.

b) Die betreffende Person ist nicht von ihrem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, die für dieses Rechtsmittel gelten, unterrichtet worden.

2. Die zuständige Behörde des Deliktsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Wohnsitzstaats unverzüglich über jede Entscheidung oder Maßnahme, aufgrund deren die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt. Der Wohnsitzstaat beendet die Vollstreckung der Entscheidung, sobald er von der zuständigen Behörde des Deliktsstaats von dieser Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird ein System der Anerkennung und der Durchsetzung von Sanktionen in den Fällen vorgesehen, in denen der Rahmenbeschluss 2005/214/JI nicht anwendbar ist. Die Verfolgung der Sanktion obliegt dem Wohnsitzstaat des Fahrzeughalters.

Änderungsantrag 118
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5c

Unterrichtung durch den Wohnsitzstaat
Die zuständige Behörde des

Wohnsitzstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Deliktsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,

a) über den Eingang einer endgültigen Entscheidung, die vollstreckt werden muss, und ihre Bearbeitung;

b) über etwaige Beschlüsse über die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung zusammen mit einer Begründung;

c) über die Vollstreckung der Entscheidung, sobald diese abgeschlossen ist.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird das System der Anerkennung und der Übermittlung von Zuwiderhandlungen, wie es in dem vorstehenden Änderungsantrag festgelegt wird, dadurch vervollständigt, dass vorgesehen wird, dass der Wohnsitzstaat den Deliktsstaat über die Weiterverfolgung der Entscheidung über die Verhängung der Sanktion - unabhängig davon, wie sie weiter verfolgt wurde - unterrichtet.

Änderungsantrag 119 Brigitte Fouré

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Für Europas Autofahrer bestimmte Informationen

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Verkehrsteilnehmern hinlängliche Informationen über die Maßnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen können insbesondere

durch Organisationen, die im Bereich der Unfallverhütung tätig sind, und Automobilklubs zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Geschwindigkeitsbegrenzungen an jedem ihrer Autobahngrenzübergänge auf Tafeln angezeigt werden.

2. Die Kommission stellt auf ihrer Website eine Seite zur Verfügung, auf der Informationen über diejenigen Regelungen zusammengestellt sind, die in den Mitgliedstaaten gelten und in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Or. fr

Begründung

Die Wirksamkeit dieser Richtlinie hängt davon ab, dass die Verkehrsteilnehmer darüber informiert werden, welche Regelungen in jedem Mitgliedstaat, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, gelten. Diese Informationen stärken die vorbeugende Wirkung dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 120
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Informationen für europäische Autofahrer

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verkehrsteilnehmer ausreichend über die Maßnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie zu informieren. Die Kommission stellt den europäischen Autofahrern diese Informationen auch über eine Webpage mit zweckdienlichen Informationen über

die nationalen Rechtsvorschriften, die auf Verkehrsdelikte gemäß Artikel 1 anwendbar sind, zur Verfügung..

2. Die Mitgliedstaaten treffen gemeinsam mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Anbieter elektronischer Informationsdienste für Autofahrer zu ermutigen, Informationen auch über die nationalen Rechtsvorschriften bereit zu stellen, die auf Delikte gemäß Artikel 1 anwendbar sind, sowie über die Höhe der Geldbußen, die in dem Mitgliedstaat verhängt werden, in dessen Hoheitsgebiet sich ein Fahrer bewegt.

3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Rahmen der Weiterentwicklung europäischer Vorhaben (vom Typ Galileo), die Lokalisierungsanwendungen oder Anwendungen für eine effiziente Straßenverkehrsplanung bereit stellen, dafür zu sorgen, dass die Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 2 an die europäischen Autofahrer durch diese Systeme möglich wird.

Or. ro

Begründung

Es sollte möglich sein, dass Autofahrer, die innerhalb der Europäischen Union unterwegs sind, in Echtzeit entweder im Rahmen von Gemeinschaftssystemen oder Systemen vom Typ GPS Informationen über die Rechtsvorschriften erhalten, die in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie sich bewegen, auf die Delikte gemäß Artikel 1 Anwendung finden.

Änderungsantrag 121
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss für die Rechtsdurchsetzung im Bereich Straßenverkehrssicherheit unterstützt.

entfällt

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Or. de

Begründung

Die Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union, wie sie in Richtlinie 95/46/EG festgelegt wurden, müssen beachtet werden.

Änderungsantrag 122
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss für die Rechtsdurchsetzung im Bereich der Straßenverkehrssicherheit unterstützt.

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss für die Rechtsdurchsetzung im Bereich der Straßenverkehrssicherheit **und des Straßenverkehrs** unterstützt.

Begründung

Der Ausschuss sollte sich auch mit verkehrspolizeilichen Fragen befassen.

Änderungsantrag 123
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss für die Rechtsdurchsetzung im Bereich der Straßenverkehrssicherheit unterstützt.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss für die Rechtsdurchsetzung im Bereich der Straßenverkehrssicherheit **und des Straßenverkehrs** unterstützt.

Begründung

Der Ausschuss sollte sich auch mit verkehrspolizeilichen Fragen befassen.

Änderungsantrag 124
Brigitte Fouré

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Evaluierung und Berichterstattung

1. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und ihre Wirksamkeit im Hinblick auf das Ziel der Verringerung der Verkehrstoten auf

den Straßen der Union vor.

2. Auf der Grundlage dieses Berichtes untersucht die Kommission die Möglichkeiten, den Geltungsbereich dieser Richtlinie auf andere Verkehrsdelikte mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit auszuweiten.

3. In diesem Bericht unterbreitet die Kommission Vorschläge, die eine Harmonisierung der Kontrollgeräte auf der Grundlage gemeinschaftlicher Kriterien und der Kontrollpraktiken im Bereich der Straßenverkehrssicherheit ermöglichen.

4. In diesem Bericht legt die Kommission eine Analyse der Fälle vor, in denen die Zuwiderhandlung nicht zu einer tatsächlichen Zahlung der Sanktion geführt hat, weil der Halter die Einrede erhoben hat, er sei im Zeitpunkt der Zuwiderhandlung nicht der Fahrer gewesen. Gegebenenfalls schlägt die Kommission Maßnahmen vor, um diese Lücke zu schließen.

5. In diesem Bericht prüft die Kommission, inwieweit sich die Mitgliedstaaten an die in Artikel 2a genannten Orientierungen freiwillig halten und ob diese Empfehlungen verbindlich vorgeschrieben werden sollten. Gegebenenfalls kann die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorlegen.

Or. fr

Begründung

Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie legt die Kommission einen Bericht über die Durchführung und die Wirksamkeit der Richtlinie im Hinblick auf das Ziel der Verringerung der Verkehrstoten auf den Straßen der Europäischen Union vor. In diesem Bericht müssen vor allem die Auswirkungen auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie geprüft werden, die die Probleme der Ermittlung des Fahrers zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung haben, wenn es sich hierbei nicht um den Fahrzeughalter handelt.

Änderungsantrag 125
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Evaluierung und Berichterstattung

1. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor.

2. Auf der Grundlage dieses Berichtes untersucht die Kommission die Möglichkeiten, den Geltungsbereich der Richtlinie auf andere Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften auszuweiten, insbesondere auf die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer, das Fahren unter Drogeneinfluss und das Fahren ohne Führerschein.

3. Die Kommission unterbreitet in demselben Bericht Vorschläge, die eine Harmonisierung der Kontrollgeräte auf der Grundlage gemeinschaftlicher Kriterien und der Kontrollpraktiken im Bereich der Straßenverkehrssicherheit ermöglichen.

Or. en

Begründung

Die Kommission muss einen Bericht über die Durchführung und die Perspektiven einer Änderung der Richtlinie vorlegen.

Änderungsantrag 126
Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Seite 3 – Buchstabe b – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geschwindigkeitsübertretung,
Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes oder
Nichtverwendung eines
Kinderrückhaltesystems, Überfahren eines
roten Stopplichts.

Geänderter Text

Geschwindigkeitsübertretung, *Trunkenheit im Straßenverkehr*, * Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes oder Nichtverwendung eines Kinderrückhaltesystems, Überfahren eines roten Stopplichts, ***Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren, Nichtbezahlung für die Einfahrt in eine Umweltzone oder die Nichtachtung derselben, Falschparken, Verstöße im Bereich von Bus- oder Straßenbahnschienen, Verstöße im fließenden Verkehr und sonstige schwerwiegende Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit.***

* Anm. d. Übers.: Fehlt im deutschen Kommissionstext.

Or. en

Begründung

Wenn der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert wird, muss diese Änderung im Bescheid Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 127
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Seite 3 – Buchstabe b – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geschwindigkeitsübertretung,
Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes oder
Nichtverwendung eines
Kinderrückhaltesystems, Überfahren eines

Geänderter Text

Geschwindigkeitsübertretung, *Trunkenheit im Straßenverkehr*, * Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes oder Nichtverwendung eines Kinderrückhaltesystems, Überfahren

roten Stopplichts

eines roten Stopplichts, **Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren, Nichtbezahlung für die Einfahrt in eine Umweltzone oder die Nichtachtung derselben, Falschparken, Verstöße im Bereich von Bus- oder Straßenbahns Spuren, Verstöße im fließenden Verkehr und sonstige schwerwiegende Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit.**

* Anm. d. Übers.: Fehlt im deutschen Kommissionstext.

Or. en

Begründung

Wenn der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert wird, muss diese Änderung im Bescheid Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 128 Robert Evans

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Seite 3 – Buchstabe c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Art des Geräts zur Feststellung einer Geschwindigkeitsübertretung, von Trunkenheit im Straßenverkehr, des Überfahrens eines roten Stopplichts oder des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes:

Geänderter Text

Art des Geräts zur Feststellung einer Geschwindigkeitsübertretung, von Trunkenheit im Straßenverkehr, des Überfahrens eines roten Stopplichts oder des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes, **Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren, Nichtbezahlung für die Einfahrt in eine Umweltzone oder die Nichtachtung derselben, Falschparken, Verstöße im Bereich von Bus- oder Straßenbahns Spuren, Verstöße im fließenden Verkehr und sonstige schwerwiegende Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der**

Straßenverkehrssicherheit:

Or. en

Begründung

Wenn der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert wird, muss diese Änderung im Bescheid Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 129 Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Seite 3 – Buchstabe c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Art des Geräts zur Feststellung einer Geschwindigkeitsübertretung, von Trunkenheit im Straßenverkehr, des Überfahrens eines roten Stopplichts oder des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes:

Geänderter Text

Art des Geräts zur Feststellung einer Geschwindigkeitsübertretung, von Trunkenheit im Straßenverkehr, des Überfahrens eines roten Stopplichts oder des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes, ***Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren, Nichtbezahlung für die Einfahrt in eine Umweltzone oder die Nichtachtung derselben, Falschparken, Verstöße im Bereich von Bus- oder Straßenbahnspureen, Verstöße im fließenden Verkehr und sonstige schwer wiegende Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit.***

Or. en

Begründung

Wenn der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert wird, muss diese Änderung im Bescheid Rechnung getragen werden.